

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: II/66.2-KI

Datum: 22.03.2021

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0328/1**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen				
Rat	27.04.2021			

**Betreff:** Straßen- und Wegekonzept  
hier: Aufstellung für die Jahre 2021 bis 2025

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt beschließt das in der Sachdarstellung abgedruckte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Troisdorf für die Jahre 2021 bis 2025

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2021 bis 2025

Sachkonto/Investitionsnummer: 1201 -

Bemerkung: siehe Sachdarstellung

### **Sachdarstellung:**

Mit der Einfügung des § 8a [*Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen*] in das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) sind die Gemeinden verpflichtet worden, ein „gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, „wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können“.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Ziel des Konzeptes ist es, vorhabenbezogen eine Transparenz über geplante Straßenunterhaltungs- und Straßenbaumaßnahmen insbesondere hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Beitragspflicht herzustellen. Die endgültige Feststellung, ob eine Maßnahme der Beitragspflicht unterliegt, kann jedoch erst nach einer intensiveren Planung und Beprobung der Straße oder sogar erst während der Baumaßnahme selbst getroffen werden.

Die Verwaltung wird der jetzt normierten Verpflichtung zur Durchführung einer Anliegerversammlung entsprechend ihrer jahrelangen Praxis dergestalt nachkommen, dass sie nach Bereitstellung der jeweiligen Haushaltsmittel eine Entwurfsplanung erstellen wird und diese – nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss - den beitragspflichtigen Grundeigentümern mit evtl. Alternativen vorstellen wird. Das Votum der Anlieger wird dem Ausschuss wie bisher mit der erweiterten Entwurfsplanung zur Beschlussfassung als Bauprogramm vorgelegt werden.

Die im Straßen- und Wegekonzept vorgeschlagenen Maßnahmen wurden mit den Stadtwerken Troisdorf und dem Abwasserbetrieb Troisdorf zeitlich abgestimmt. Die von dort erforderlichen Maßnahmen wurden bereits in die jeweiligen Wirtschaftspläne aufgenommen.

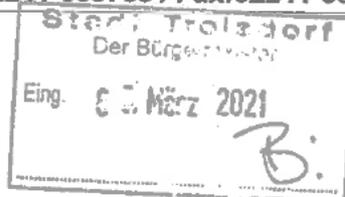
Das Konzept ist auf die Dauer der mittelfristigen Finanzplanung angelegt. Bei der Abstimmung hat sich für eine Vielzahl von Straßen ein hoher Prüfaufwand ergeben, der bis zur Aufstellung des Konzeptes bzw. des Haushaltes nicht abgearbeitet werden konnte. Die Verwaltung stellt aufgrund dieser Erfahrungen derzeit die vorhandene Straßendatenbank neu auf und wird zu den Haushaltsplanberatungen 2023/24 ein umfassenderes Konzept vorlegen können.

Die Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes sind jeweils im Haushaltsplan veranschlagt. Änderungen sind daher gleichlautend sowohl im Haushaltsplan als auch im Straßen- und Wegekonzept vorzunehmen.

Das Straßen- und Wegekonzept ist von der kommunalen Vertretung zu beraten und zu beschließen und wird nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen dem Rat der Stadt vorgelegt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Mobilität hatten die Fraktion UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI den nachfolgenden Änderungsantrag gestellt:

**DIE FRAKTION**  
**UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF**  
RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF  
Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766



5.3.2021

Herrn  
Bürgermeister Biber  
- per Fax

Betr.: **Sitzung des MoBau-Ausschusses am 11.3.2021**  
hier: **Änderungsantrag zu TOP 20**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Aufnahme des und Abstimmung über den nachfolgenden weitergehenden  
Ergänzungsantrag(s) zu TOP 20 in der o.a. Sitzung:

**Straßen- und Wegekzept**

hier: **Aufstellung für die Jahre 2021 bis 2025**

**Beschlussentwurf:**

Der MoBau-Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt die Beschlussfassung über das in der Sachdarstellung abgedruckte Straßen- und Wegekzept der Stadt Troisdorf für die Jahre 2021 bis 2025 mit der Maßgabe, die Bahnstraße, den Talweg, die Altenrather Straße, die Hermann-Löns-Straße, die Cecilienstraße und die Carl-Diem-Straße als Straßenunterhaltungsmaßnahmen ohne Beitragspflicht einzustufen und alle diese Straßen ins Maßnahmejahr 2021 vor den bisher dort gelisteten Straßen vorzuziehen/ einzureihen. Die Instandsetzung des verkehrsberuhigten Teils der Paul-Müller-Straße wird mit höchster Priorität versehen und ebenfalls in 2021 in Angriff genommen. Alle im Zeitraum 2021 bis 2025 von der Stadt zu unterhaltenden Wirtschaftswege (im Außenbereich) sind vor Beschlussfassung durch den Rat zwingend in das Straßen- und Wegekzept 2021-2025 aufzunehmen. Den Ortschaftsausschüssen ist das (so modifizierte) Straßen- und Wegekzept zur Beratung zuzuleiten.

**Begründung:**

Schon für 2019 und 2020 sind die Straßenunterhaltungsmaßnahmen in Bahnstraße/ Hermann-Löns-Straße/ Cecilienstraße und Carl-Diem-Straße ohne Beitragspflicht aufgenommen, jedoch nicht ausgeführt worden. Die Straßenunterhaltungsmaßnahmen – insbesondere in Straßen auf Hauptdurchgangsrouten und/ oder Routen mit ÖPNV-Linien – so lange liegenzulassen bis sie irreparabel sind und stattdessen Am Prinzenwäldchen oder auch – wie geplant – die Bismarckstraße ohne Beitragspflicht zu sanieren/ instandzusetzen, birgt unvermeidbare Ungerechtigkeiten. Die o.g. Straßen sind zuallererst zu sanieren bzw. zu unterhalten. Weitere Verzögerungen sind nicht hinnehmbar, weil dadurch dauerhafte(r) Substanzschäden/ Substanzverlust in Kauf genommen werden, die nicht zu rechtfertigen sind. Des Weiteren ist grundsätzlich nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie unter Ziffer 2 Satz 1 die Förderung für alle beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen eröffnet. Nach der Rechtsprechung (OVG NRW, Urt. v. 01.06.1977 – II A 1475/75) ist geklärt, dass auch solche Anlagen Gegenstand einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme sein können, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wohl aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschliebung der Gemeinde bereitgestellt worden sind. Ob der Ausbau von Wirtschaftswegen beitragsrelevant

ist, richtet sich in erster Linie nach dem in der jeweiligen kommunalen Beitragssatzung gewählten Anlagenbegriff. Deshalb plädiert der NWStGB in seiner Mustersatzung dafür, Straßenausbaubeiträge für die Übernahme des sog. „weiten Anlagenbegriffs“ nach § 8 KAG NRW in die kommunalen Satzungen aufzunehmen. Dies folgt auch der Prämisse, dass gemäß § 77 GO NRW die Kommunen ihre Einnahmen für die von ihnen erbrachten Leistungen in erster Linie über Gebühren/Beiträge zu beschaffen haben. Dies gebietet sich auch für den Außenbereich. Die Mustersatzung des NWStGB sieht deshalb die Einbeziehung von Wirtschaftswegen explizit unter § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 vor. Mit Blick auf eine mögliche Beitragserhebung empfiehlt somit der NWStGB, auch Wirtschaftswege in das Straßen- und Wegekonzept aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hans Leopold Müller  
Fraktionsvorsitzender

Der Antrag umfasst zwei Sachverhalte

1. Beitragserhebung für Straßen im Innenstadtbereich
2. Wirtschaftswege

Zu 1. Beitragserhebung für Straßen im Innenstadtbereich

Die Baumaßnahmen in den dort genannten Straßen

Bahnstraße  
Talweg  
Altenrather Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Cecilienstraße  
Carl-Diem-Straße  
Paul-Müller-Straße

sind in das Straßen- und Wegekonzept als beitragspflichtig aufgenommen worden, weil bei diesen Straßen sowohl die Stadtwerke als auch der Abwasserbetrieb Sanierungsbedarf angemeldet haben und dadurch in den Oberbau der Straßen großflächig eingegriffen wird. Eine bloße Wiederherstellung der Oberflächen durch die Versorgungsträger ist ebenso wie eine durchgehende neue – beitragsfreie -Fahrbahndecke fachlich jedoch nicht vertretbar. Zum einen wird durch die Eingriffe der bisher homogene Oberbau in einem solchen Maße

angegriffen, dass sich dadurch mittel- und langfristig Schäden an der Straße ergeben werden. Zum anderen entspricht der Straßenaufbau auch nicht den heutigen Technischen Vorschriften im Straßenbau. Mittelfristig wäre auch bei einer heutigen beitragsfreien Fahrbahnerneuerung eine umfangreiche, beitragspflichtige Sanierung erforderlich. Die Verwaltung beabsichtigt daher, im Gegensatz zur bisherigen Planung bereits heute eine vollständig neue Herstellung der Straßen unter Einbeziehung der Tragschichten. Die Terminierung ist bereits mit den Stadtwerken und dem Abwasserbetrieb zeitlich abgestimmt. Die Maßnahmen sind dort in den Wirtschaftsplänen entsprechend eingeplant. Eine Änderung der Reihenfolge oder zeitliche Verschiebung ist aufgrund der notwendigen Vorplanungen nicht möglich.

Durch die Vorziehung der Maßnahmen und die Beteiligung der Versorgungsträger ergeben sich folgende Vorteile:

- Bei einer mittelfristigen Sanierung wäre der gesamte Aufwand beitragspflichtig. Bei der jetzt geplanten Maßnahme würden durch die Beteiligung der Stadtwerke und des Abwasserbetriebs die auf deren Aufbruchflächen entfallenden Kosten diesen zugerechnet. Dadurch sinken der Aufwand der Stadt und damit auch der beitragspflichtige Anteil der Anlieger entsprechend.
- Auf den verbleibenden Anteil des beitragspflichtigen Aufwands können nach Abzug des auf die Stadt entfallenden Anteils ferner nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge Zuwendungen des Landes NRW in Höhe von 50 % beantragt werden.

Damit ist auch im Sinne des Antrags ein weiterer Substanzverlust am Infrastrukturvermögen der Stadt vermieden.

## Zu 2. Wirtschaftswege

Die Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Troisdorf stellt in der Tat auf den sog. „weiten Anlagenbegriff“ i.S. der Rechtsprechung ab. Die Heranziehung von Anliegern von Wirtschaftsweegen ist dennoch in Troisdorf nicht möglich, da für Wirtschaftswege in der Satzung die entsprechenden Anteile von Stadt und Beitragspflichtigen nicht festgelegt wurden.

Hierfür wäre zunächst eine Änderung der Satzung und eine auch beitragsrechtliche Erfassung und Beurteilung Wirtschaftswege erforderlich.

Eine Aufnahme in das jetzt zu beschließende Straßen- und Wegekonzept ist damit nicht möglich.

Im Übrigen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat mit Schreiben vom 15.01.2021 an die Kommunalen Spitzenverbände nochmals darum gebeten, Wirtschaftswege aus den Mustersatzungen wieder herauszunehmen. Die Verwaltung sieht daher keine Veranlassung zu einer Änderung der bestehenden Satzung.

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen hatte in seiner Sitzung die Beratung ohne Beschlussempfehlung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

<b>Straßen- und Wegekonzept der Stadt Troisdorf</b>						
bezogen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2021 bis 2025						
					Stand:	28.02.2021
<b>geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich <u>nicht</u> der Beitragspflicht unterliegen</b>						
<b>(Jahr der Ausführung)</b>						
Nr.	Straßenname		Abschnitt	geplante Unterhaltungsmaßnahme	Jahr	
	Bergheimer Straße	Tr.-Eschmar	Rheinstraße bis Bebauungsende	Instandsetzung	2021	
	Arndtstraße	Tr.-Bergheim	Zum Kalkofen bis Am Mittelpfad	Instandsetzung	2021	
	Arndtstraße	Tr.-Bergheim	Am Mittelpfad bis Theodor-Körner-Stra	Instandsetzung	2021	
	Bismarckstraße	Tr.-West	Bismarckplatz bis Hans-Böckler-Straße	Instandsetzung	2021	
	Glockenstraße	Tr.-Bergheim	Mondorfer Straße bis Bahntrasse	Instandsetzung	2022	
	Offenbachstraße	Tr.-Kriegsdorf	Birklestraße bis Brucknerstraße	Instandsetzung	2022	
	Offenbachstraße	Tr.-Kriegsdorf	Brucknerstraße bis Im Schonsfeld	Instandsetzung	2022	
	Friedensstraße	Tr.-Mitte	Hospitalstraße bis Am Prinzenwäldchen	Instandsetzung	2022	
	Mondorfer Straße	Tr.-Bergheim	Glockenstraße bis Haus Nr. 106	Instandsetzung	2023	
	Mondorfer Straße	Tr.-Bergheim	Haus Nr. 106 bis Haus Nr. 73	Instandsetzung	2023	
	Friedensstraße	Tr.-Mitte	Kronenstraße bis Hospitalstraße	Instandsetzung	2023	
<b>geplante Maßnahmen der grundhaften Erneuerung oder Verbesserung, die voraussichtlich der Beitragspflicht unterliegen</b>						
<b>(Jahr der Ausführung)</b>						
Nr.	Straßenname		Abschnitt	konkrete Straßenausbaumaßnahme	Jahr	
	Leostraße	Tr.-Sieglar	Hitzbroicher Weg bis Frühlingstraße	Erweiterung des Gehwegs	2021	
	Gneisenaustraße	Tr.-West	einschl. Stichweg	nochmalige Herstellung	2022	
	Bahnstraße	Tr.-West	Talweg bis Blücherstraße	nochmalige Herstellung	2022	
	Talweg	Tr.-West		nochmalige Herstellung	2022	
	Altenrather Straße	Tr.-Mitte	Römerstraße bis Zum Sonnenberg	nochmalige Herstellung	2022	
	Carl-Diem-Straße	Tr.-Mitte	Am Prinzenwäldchen bis Nordstraße	nochmalige Herstellung	2022	
	Cecilienstraße	Tr.-Mitte		nochmalige Herstellung	2022	
	Hermann-Löns-Straße	Tr.-Mitte		nochmalige Herstellung	2023	
	Paul-Müller-Straße	Tr.-Mitte	Emil-Müller-Straße bis Stationsweg	nochmalige Herstellung	2023	
	Farnweg	Tr.-Spich		nochmalige Herstellung	2023	
	Ginsterweg	Tr.-Spich		nochmalige Herstellung	2023	
	Im Zehntfeld	Tr.-Oberlar	Agnesstraße bis Schopenhauerstraße	nochmalige Herstellung	2023	
	Spichbuschstraße	Tr.-Spich	Ginsterweg bis Am Senkelsgraben	nochmalige Herstellung	2023	
	Brückenstraße	Tr.-Spich		nochmalige Herstellung	2024	
	Ringstraße	Tr.-Mitte	Th. Heuß-Ring bis Am Hofweiher	nochmalige Herstellung	2025	
	Zum Kalkofen	Tr.-Bergheim	Balkanroute bis Markusstraße	nochmalige Herstellung	2025	

In Vertretung

---

 Walter Schaaf  
 Technischer Beigeordneter

